

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Jan Techert
Abteilung III A 3
11015 Berlin

**E-Mail: techert-ja@bmj.bund.de
III A3@bmj.bund.de**



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

14. November 2024

Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

auch in diesem Jahr benötigen wir eine zeitnahe Entscheidung und Bekanntgabe, dass auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die verspätete Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2023 mindestens bis Ende April 2025 verzichtet wird.

Der Berufsstand der Steuerberater bekam in den letzten Jahren diverse Zusatzaufgaben zugewiesen und hat diese immensen Mehrbelastungen stets zuverlässig übernommen. Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgaben wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eine Fristverlängerung für die Einreichung der Jahressteuererklärungen durch Steuerberater normiert, die bis in das Jahr 2026 sukzessive zurückgeführt wird. Dadurch verlängert sich die Abgabefrist im nächsten Jahr für den Veranlagungszeitraum 2023 um 3 Monate auf den 2. Juni 2025.

Die Fristverlängerung bei den Jahressteuererklärungen geht allerdings vielfach ins Leere, weil die Steuerdeklaration mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zusammenhängt. Ein Verzicht auf die Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen ist dringend notwendig, da den Kanzleien aufgrund der hohen Arbeitsbelastung eine fristgerechte Einreichung der Jahresabschlüsse für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis 31. Dezember 2024 kaum möglich ist.

Die Arbeitsbelastung in den Steuerberatungskanzleien ist nicht weniger hoch als in den letzten Jahren. Der insbesondere durch die Beantragung und Schlussabrechnung der diversen Corona-Wirtschaftshilfen sowie die Abgabe der Grundsteuererklärungen entstandene Arbeitsrückstau in den Kanzleien konnte bisher nicht ausreichend abgebaut werden. Aus diesem Grund wurde auch die Frist zur Einreichung der ca. 850.000 Schlussabrechnungspakete mehrfach verlängert, letztmals bis 15. Oktober 2024. Zudem führt die Bearbeitung der Corona-Schlussabrechnungen durch die Bewilligungsstellen weiterhin zu einem immensen zusätzlichen Aufwand für die Steuerberaterkanzleien, da es im Rahmen der Bearbeitung

vielfach zu unzähligen und kleinteiligen Nachfragen und Nachweisanforderungen kommt. Auch bei der Grundsteuer wird die Prüfung der jetzt ergehenden Bescheide und die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln eine deutliche Mehrbelastung nach sich ziehen. Parallel laufen nach wie vor die Abschlussprüfungen für das Kurzarbeitergeld und die Kanzleien sind durch die Beratung im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr gefordert. Die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien sind dadurch erheblich eingeschränkt.

Wir sind uns selbstverständlich der Bestimmungen des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 bewusst. Wir können auch nachvollziehen, dass Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, besonders sorgsam abgewogen werden müssen und allenfalls auf Grundlage einer akut bestehenden Ausnahmesituation getroffen werden können. Eine solche „akut bestehende Ausnahmesituation“ ist aber nach wie vor gegeben.

Auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die verspätete Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2023 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sollte daher mindestens bis Ende April 2025 verzichtet werden.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter